Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/4/29 5Ob73/03a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.2003

Norm

WEG 1975 §17 Abs2

Rechtssatz

Eine abstrakte Rechtsbelehrungspflicht dem einzelnen Wohnungseigentümer gegenüber über allgemeine Verjährungsfristen eines dem Wohnungseigentümer selbst gegen den Erstverkäufer zustehenden Anspruches geht über die Interessenswahrungspflicht des Verwalters hinaus. Es gehört nicht zu den typischen Verwalterpflichten, nicht von ihm selbst geltend zu machende Ansprüche evident zu halten und den Berechtigten vor einer allgemeinen Verjährung zu warnen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 73/03a
  Entscheidungstext OGH 29.04.2003 5 Ob 73/03a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117891

Dokumentnummer

JJR_20030429_OGH0002_0050OB00073_03A0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at